

TE Bvwg Erkenntnis 2019/6/11 I421 2218910-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2019

Entscheidungsdatum

11.06.2019

Norm

B-VG Art. 132 Abs1 Z1

B-VG Art. 133 Abs4

GEG §1

GEG §6a Abs1

GEG §6b Abs4

UGB §283

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GEG § 1 heute
2. GEG § 1 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 1 gültig von 01.07.2021 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
4. GEG § 1 gültig von 29.12.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 1 gültig von 01.07.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 1 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
7. GEG § 1 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
8. GEG § 1 gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
9. GEG § 1 gültig von 01.03.2006 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
10. GEG § 1 gültig von 01.12.2004 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
11. GEG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
12. GEG § 1 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. GEG § 6b heute
2. GEG § 6b gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6b gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013

1. UGB § 283 heute
2. UGB § 283 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2026
3. UGB § 283 gültig von 20.07.2015 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015
4. UGB § 283 gültig von 01.01.2011 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. UGB § 283 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2006
6. UGB § 283 gültig von 01.01.2007 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
7. UGB § 283 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2006
8. UGB § 283 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
9. UGB § 283 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
10. UGB § 283 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 304/1996
11. UGB § 283 gültig von 01.03.1994 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 153/1994
12. UGB § 283 gültig von 01.08.1990 bis 28.02.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

I421 2218910-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Martin STEINLECHNER als Einzelrichter über die

Beschwerde von 1. XXXX, 2. XXXX, beide vertreten durch WEH Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts XXXX vom XXXX, Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Martin STEINLECHNER als Einzelrichter über die Beschwerde von 1. römisch 40, 2. römisch 40, beide vertreten durch WEH Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40,

A)

I. zu Recht erkannt: Die Beschwerde der XXXX wird als unbegründet abgewiesen römisch eins. zu Recht erkannt: Die Beschwerde der römisch 40 wird als unbegründet abgewiesen.

II. beschlossen: Die Beschwerde des XXXX wird als unzulässig zurückgewiesen römisch zwei. beschlossen: Die Beschwerde des römisch 40 wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit jeweils 18 Zwangsstrafverfügungen des Landesgerichtes (als Handelsgericht) XXXX jeweils vom 10.08.2018 zu XXXX bis XXXX wurden über die Beschwerdeführerin XXXX Zwangsstrafen gemäß § 283 UGB von insgesamt EUR 19.600,00 verhängt. 1. Mit jeweils 18 Zwangsstrafverfügungen des Landesgerichtes (als Handelsgericht) römisch 40 jeweils vom 10.08.2018 zu römisch 40 bis römisch 40 wurden über die Beschwerdeführerin römisch 40 Zwangsstrafen gemäß Paragraph 283, UGB von insgesamt EUR 19.600,00 verhängt.

Diese Zwangsstrafverfügungen wurden der Beschwerdeführerin rechtswirksam zugestellt und mangels Erhebung von Rechtsmitteln rechtskräftig.

2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 23.11.2018 schrieb die Kostenbeamtin des Landesgerichtes XXXX für dessen Präsidenten der Beschwerdeführerin die gegen sie verhängten Zwangsstrafen im Gesamtbetrag von EUR 19.600,00 sowie die Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs. 1 GEG, idHv EUR 8,00, somit einen Betrag von EUR 19.608,00 zur Zahlung vor. 2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 23.11.2018 schrieb die Kostenbeamtin des Landesgerichtes römisch 40 für dessen Präsidenten der Beschwerdeführerin die gegen sie verhängten Zwangsstrafen im Gesamtbetrag von EUR 19.600,00 sowie die Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, idHv EUR 8,00, somit einen Betrag von EUR 19.608,00 zur Zahlung vor.

3. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 10.12.2018 Vorstellung, in welcher die Unzulässigkeit der Einbringung der Zwangsstrafen aufgrund der Datenschutzgrundverordnung geltend gemacht und ein in einem Parallelverfahren eingebrachtes Oppositionsgesuch "mutatis mutandis als Beschwerdegründe" vorgebracht wurde. Im Weiteren wird vorgebracht, dass sich in einem Parallelverfahren einer Gesellschaft in Deutschland wegen Nichtoffenlegung der Jahresabschlüsse Ordnungsgelder in Höhe von EUR 8.000,00 gegen die Gesellschaft verhängt worden seien, während das österreichische Firmenbuch im gleichen Zeitraum Geldstrafen in Millionenhöhe verhängt habe. Sämtliche österreichischen Gerichte hätten sich geweigert trotz Geldstrafen in Millionenhöhe eine mündliche Verhandlung durchzuführen und die verpflichtete Partei und ihre Gesellschafter persönlich zu hören. Dagegen sei in der BRD eine mündliche Verhandlung abgeführt worden, deren Gegenstand das dort gestellte Vorabentscheidungsersuchen gewesen sei. Am 25.05.2018 sei die Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten. Es herrsche nun ein neuer Rechtsrahmen, weshalb sich die Bestrafung der verpflichteten Partei wegen Nichtoffenlegung der Jahresabschlüsse, die wesentliche personenbezogene Daten ihrer Gesellschafter, die natürliche Personen seien, enthielten, als unionsrechtswidrig erweise. Der Schutz personenbezogener Daten sei ein Grundrecht, das gemäß Art. 8 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 16 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistet sei. Die Datenschutzgrundverordnung würde Daten natürlicher Personen schützen. Dieser Schutz dürfe nicht umgangen werden. Die verpflichtete Partei sei eine reine Familiengesellschaft, ihr würden nur natürliche Personen angehören. Die Bilanzen würden naturgemäß weitgehend persönliche Daten enthalten. Zwischenzeitig sei die verpflichtete Partei auch in eine Personengesellschaft mit einem persönlich haftenden Gesellschafter umgewandelt

worden und sei nicht mehr offenlegungspflichtig. Die Durchsetzung von Zwangsstrafen gegen eine nicht mehr offenlegungspflichtige Gesellschaft sei kafkaesk. Durch die Offenlegung der Bilanzdaten werde es möglich, die Familienmitglieder und Gesellschafter der Firma XXXX durch Verknüpfung von Daten und Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Identität zu identifizieren, da sämtliche Daten unmittelbar zuordenbar seien. Die frei zugänglichen Daten des Geschäftsführers im Firmenbuch und seiner Entlohnung sowie der Ergebnisverwendung in den Jahresabschlüssen würden das Vermögen und Einkommen des Geschäftsführers offenlegen, was von gewerblichen Anbietern ohne Zustimmung der jeweiligen Personen abgegriffen, ausgewertet und online kostenpflichtig verwertet werden könne. Die Datenschutzgrundverordnung wolle genau vor solchen Praktiken schützen, weshalb die Offenlegungspflichten des UGB damit im unlösbaren Widerspruch stünden. Die Zwangsstrafbeschlüsse wären daher wegen Durchsetzung eines illegitimen Zweckes und Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung nichtig. Die entsprechenden Zahlungsaufträge wären aufzuheben. Der Europäische Gerichtshof habe das geplante Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der Union nach Kanada als nicht vereinbar mit Art. 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 52 Abs. 1 (Verhältnismäßigkeit) der Charta der Grundrechte in einem Gutachten beurteilt. Auch hieraus ergebe sich der hohe Stellenwert des Datenschutzes in der Europäischen Union und die Erforderlichkeit der Neubeurteilung der verhängten Zwangsstrafen wegen Nichtoffenlegung aus datenschutzrechtlichen Gründen. Mittels Vergleiches zur BRD wird im Weiteren die "völlig überzogene Umsetzung in Österreich" und die Verletzung "unionseuropäische[r] Standards" und die Beschädigung des "Ansehen[s] des Unionsrechts durch österreichische Willkürakte", der Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die absolute Nichtigkeit der Zwangsstrafen, die verfahrensrechtliche Nichtigkeit und die unionsrechtlich unwirksame Beschränkung des Prüfungsauftrages moniert. Die Vorstellungswerberin beantragte, "die den Zahlungsaufträgen zugrunde liegenden Rechtsakte [sic] wegen absoluter Nichtigkeit und evidenter unionsrechtlicher Gleichheitswidrigkeit außer Acht zu lassen. Damit ergibt sich von selbst, dass der Zahlungsauftrag ohne Rechtsgrundlage, nämlich auf der Basis unionsrechtlich verdrängter innerstaatlicher Judikatur, ergangen ist" und weiters, die angefochtenen Aufträge zur Zahlung von Zwangsstrafen ersatzlos aufzuheben.³ Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 10.12.2018 Vorstellung, in welcher die Unzulässigkeit der Einbringung der Zwangsstrafen aufgrund der Datenschutzgrundverordnung geltend gemacht und ein in einem Parallelverfahren eingebrachtes Oppositionsgesuch "mutatis mutandis als Beschwerdegründe" vorgebracht wurde. Im Weiteren wird vorgebracht, dass sich in einem Parallelverfahren einer Gesellschaft in Deutschland wegen Nichtoffenlegung der Jahresabschlüsse Ordnungsgelder in Höhe von EUR 8.000,00 gegen die Gesellschaft verhängt worden seien, während das österreichische Firmenbuch im gleichen Zeitraum Geldstrafen in Millionenhöhe verhängt habe. Sämtliche österreichischen Gerichte hätten sich geweigert trotz Geldstrafen in Millionenhöhe eine mündliche Verhandlung durchzuführen und die verpflichtete Partei und ihre Gesellschafter persönlich zu hören. Dagegen sei in der BRD eine mündliche Verhandlung abgeführt worden, deren Gegenstand das dort gestellte Vorabentscheidungsersuchen gewesen sei. Am 25.05.2018 sei die Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten. Es herrsche nun ein neuer Rechtsrahmen, weshalb sich die Bestrafung der verpflichteten Partei wegen Nichtoffenlegung der Jahresabschlüsse, die wesentliche personenbezogene Daten ihrer Gesellschafter, die natürliche Personen seien, enthielten, als unionsrechtswidrig erweise. Der Schutz personenbezogener Daten sei ein Grundrecht, das gemäß Artikel 8, Absatz eins, Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16, Absatz eins, des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistet sei. Die Datenschutzgrundverordnung würde Daten natürlicher Personen schützen. Dieser Schutz dürfe nicht umgangen werden. Die verpflichtete Partei sei eine reine Familiengesellschaft, ihr würden nur natürliche Personen angehören. Die Bilanzen würden naturgemäß weitgehend persönliche Daten enthalten. Zwischenzeitig sei die verpflichtete Partei auch in eine Personengesellschaft mit einem persönlich haftenden Gesellschafter umgewandelt worden und sei nicht mehr offenlegungspflichtig. Die Durchsetzung von Zwangsstrafen gegen eine nicht mehr offenlegungspflichtige Gesellschaft sei kafkaesk. Durch die Offenlegung der Bilanzdaten werde es möglich, die Familienmitglieder und Gesellschafter der Firma römisch 40 durch Verknüpfung von Daten und Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Identität zu identifizieren, da sämtliche Daten unmittelbar zuordenbar seien. Die frei zugänglichen Daten des Geschäftsführers im Firmenbuch und seiner Entlohnung sowie der Ergebnisverwendung in den Jahresabschlüssen würden das Vermögen und Einkommen des Geschäftsführers offenlegen, was von gewerblichen Anbietern ohne Zustimmung der jeweiligen Personen abgegriffen, ausgewertet und online kostenpflichtig verwertet werden könne. Die Datenschutzgrundverordnung wolle genau vor solchen Praktiken schützen, weshalb die Offenlegungspflichten des UGB damit im unlösbaren Widerspruch stünden. Die Zwangsstrafbeschlüsse wären daher

wegen Durchsetzung eines illegitimen Zweckes und Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung nichtig. Die entsprechenden Zahlungsaufträge wären aufzuheben. Der Europäische Gerichtshof habe das geplante Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der Union nach Kanada als nicht vereinbar mit Artikel 7, (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 52, Absatz eins, (Verhältnismäßigkeit) der Charta der Grundrechte in einem Gutachten beurteilt. Auch hieraus ergebe sich der hohe Stellenwert des Datenschutzes in der Europäischen Union und die Erforderlichkeit der Neuurteilung der verhängten Zwangsstrafen wegen Nichtoffenlegung aus datenschutzrechtlichen Gründen. Mittels Vergleiches zur BRD wird im Weiteren die "völlig überzogene Umsetzung in Österreich" und die Verletzung "unionseuropäische[r] Standards" und die Beschädigung des "Ansehen[s] des Unionsrechts durch österreichische Willkürakte", der Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die absolute Nichtigkeit der Zwangsstrafen, die verfahrensrechtliche Nichtigkeit und die unionsrechtlich unwirksame Beschränkung des Prüfungsauftrages moniert. Die Vorstellungswerberin beantragte, "die den Zahlungsaufträgen zugrunde liegenden Rechtsakte [sic] wegen absoluter Nichtigkeit und evidenter unionsrechtlicher Gleichheitswidrigkeit außer Acht zu lassen. Damit ergibt sich von selbst, dass der Zahlungsauftrag ohne Rechtsgrundlage, nämlich auf der Basis unionsrechtlich verdrängter innerstaatlicher Judikatur, ergangen ist" und weiters, die angefochtenen Aufträge zur Zahlung von Zwangsstrafen ersatzlos aufzuheben.

4. Mit Schreiben vom 18.12.2018 wies die belangte Behörde darauf hin, dass mit rechtzeitiger Einbringung der Vorstellung die Zahlungsaufträge ex lege außer Kraft träten. Im Weiteren teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin ihre Rechtsansicht auf Basis des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens mit, verwies darauf, dass die gegenständlichen Geldstrafen keine in einem Strafverfahren einzubringenden Geldstrafen seien und dass im Einbringungsverfahren im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden könne. Diese Regelung entspreche der bisherigen Rechtslage. Der Präsident des Gerichtshofes als Justizverwaltungsorgan sei an Gerichtsentscheidungen gebunden. Es entspreche dem Gewaltentrennungsgrundsatz des Art. 94 B-VG, dass in Verwaltungsverfahren Verwaltungsorgane nicht berechtigt seien, die Richtigkeit gerichtlicher Entscheidungen zu hinterfragen. Zum Vorbringen in der Vorstellung teilte die belangte Behörde mit, nach dem bisherigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens beabsichtige sie, die gegenständlichen Zahlungsaufträge (Mandatsbescheide) neuerlich zu erlassen und der Vorstellung keine Folge zu geben. Die belangte Behörde räumte zugleich der Vorstellungswerberin (sc der Beschwerdeführerin) die Möglichkeit der Akteneinsicht und Äußerung zu den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren ein.

4. Mit Schreiben vom 18.12.2018 wies die belangte Behörde darauf hin, dass mit rechtzeitiger Einbringung der Vorstellung die Zahlungsaufträge ex lege außer Kraft träten. Im Weiteren teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin ihre Rechtsansicht auf Basis des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens mit, verwies darauf, dass die gegenständlichen Geldstrafen keine in einem Strafverfahren einzubringenden Geldstrafen seien und dass im Einbringungsverfahren im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden könne. Diese Regelung entspreche der bisherigen Rechtslage. Der Präsident des Gerichtshofes als Justizverwaltungsorgan sei an Gerichtsentscheidungen gebunden. Es entspreche dem Gewaltentrennungsgrundsatz des Artikel 94, B-VG, dass in Verwaltungsverfahren Verwaltungsorgane nicht berechtigt seien, die Richtigkeit gerichtlicher Entscheidungen zu hinterfragen. Zum Vorbringen in der Vorstellung teilte die belangte Behörde mit, nach dem bisherigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens beabsichtige sie, die gegenständlichen Zahlungsaufträge (Mandatsbescheide) neuerlich zu erlassen und der Vorstellung keine Folge zu geben. Die belangte Behörde räumte zugleich der Vorstellungswerberin (sc der Beschwerdeführerin) die Möglichkeit der Akteneinsicht und Äußerung zu den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren ein.

5. Mit Stellungnahme vom 14.01.2018 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass ihr bekannt sei, dass die innerstaatliche Rechtsprechung dahin gehe, dass im Rahmen der Erlassung von Zahlungsaufträgen nur die Existenz des Zwangsstrafenbeschlusses zu prüfen sei und Bindung an den gerichtlichen Beschluss bestehen solle. Sie ginge aber im vorliegenden Fall vom Vorrang des Unionsrechts in allen Stufen des Verfahrens aus und es gäbe keine Bindung an unionswidrige Rechtsakte. Die Beschwerdeführerin hielt die den Zahlungsaufträgen zu Grunde liegenden Zwangsstrafenbeschlüsse aus unionsrechtlicher Sicht für unwirksam, weil sie den obersten Grundsatz des Unionsrecht, nämlich die Verhältnismäßigkeit allen Rechtshandelns, in gröblichster Weise missachteten. Die Einbringung der Zwangsstrafen wäre für die Beschwerdeführerin mit besonderer Härte verbunden und aufgrund der inzwischen in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung auch nicht mehr zulässig. Die Beschwerdeführerin hätte

im Parallelverfahren das bereits vorgetragene Oppositionsgesuch eingebracht und würde die dort vorgetragenen Gründe für die Unzulässigkeit der Einbringung auch in diesem Verfahren mutatis mutandis als Einwendungen vortragen. Bei Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere auch des Verhältnismäßigkeitsgebots seien die Strafen nicht vorzuschreiben. Sie beantragte von der Einbringung abzusehen und das Verfahren einzustellen.

6. Mit angefochtenem Bescheid vom 18.02.2019 verpflichtete die belangte Behörde die Beschwerdeführerin, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die im Firmenbuchverfahren XXXX des Landesgerichts XXXX verhängten Zwangsstrafen in Höhe von EUR 19.600,00 und die Einhebungsgebühr gemäß § 6a GEG in der Höhe von EUR 8,00 auf das Konto des Landesgerichts XXXX, XXXX, Verwendungszweck: XXXX, einzuzahlen. 6. Mit angefochtenem Bescheid vom 18.02.2019 verpflichtete die belangte Behörde die Beschwerdeführerin, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die im Firmenbuchverfahren römisch 40 des Landesgerichts römisch 40 verhängten Zwangsstrafen in Höhe von EUR 19.600,00 und die Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, GEG in der Höhe von EUR 8,00 auf das Konto des Landesgerichts römisch 40 , römisch 40 , Verwendungszweck: römisch 40 , einzuzahlen.

7. Gegen diesen dem rechtsfreundlichen Vertreter der Beschwerdeführerin am 22.02.2019 zugestellten Bescheid richtet sich die fristgerechte Beschwerde vom 22.03.2019, mit welcher der Bescheid in vollem Umfange angefochten wird. Es wurde beantragt über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Zusammengefasst bekämpft die Beschwerdeführerin unter wörtlicher Zitierung eines in einem nicht näher bezeichneten Parallelverfahren beim Präsidenten des Landesgerichts XXXX eingebrachten Oppositionsgesuchs und trug die dort vorgebrachten Gründe sowie das bereits in der Vorstellung erstattete Vorbringen mutatis mutandis als Beschwerdegründe vor. Im Kern werden ausschließlich die im Grundverfahren ergangen Beschlüsse, mit welchen die im vorliegenden Verfahren einzubringenden Zwangsstrafen verhängt wurden, bekämpft. Diese Beschlüsse würden gegen Unionsrecht, namentlich gegen die Datenschutzgrundverordnung verstoßen, wären unverhältnismäßig und würden eine mündliche Verhandlung erfordern, da sie als Disziplinarrecht zu qualifizieren seien. Es liege Nichtigkeit bzw. "verfahrensmäßige Nichtigkeit" vor. Zudem regte die Beschwerdeführerin an, verschiedene, die gesetzlichen Grundlagen des Grundverfahrens betreffenden Fragestellungen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die Zwangsstrafen würden gegen den ordre public verstoßen und es handle sich um grundrechtsverletzende Rechtsakte. Einwendungen gegen das Einbringungsverfahren als solches wurden nicht erhoben. Zusammengefasst bekämpft die Beschwerdeführerin unter wörtlicher Zitierung eines in einem nicht näher bezeichneten Parallelverfahren beim Präsidenten des Landesgerichts römisch 40 eingebrachten Oppositionsgesuchs und trug die dort vorgebrachten Gründe sowie das bereits in der Vorstellung erstattete Vorbringen mutatis mutandis als Beschwerdegründe vor. Im Kern werden ausschließlich die im Grundverfahren ergangen Beschlüsse, mit welchen die im vorliegenden Verfahren einzubringenden Zwangsstrafen verhängt wurden, bekämpft. Diese Beschlüsse würden gegen Unionsrecht, namentlich gegen die Datenschutzgrundverordnung verstoßen, wären unverhältnismäßig und würden eine mündliche Verhandlung erfordern, da sie als Disziplinarrecht zu qualifizieren seien. Es liege Nichtigkeit bzw. "verfahrensmäßige Nichtigkeit" vor. Zudem regte die Beschwerdeführerin an, verschiedene, die gesetzlichen Grundlagen des Grundverfahrens betreffenden Fragestellungen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die Zwangsstrafen würden gegen den ordre public verstoßen und es handle sich um grundrechtsverletzende Rechtsakte. Einwendungen gegen das Einbringungsverfahren als solches wurden nicht erhoben.

8. Mit Schriftsatz vom 14.05.2019, beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt am 16.05.2019, legte die belangte Behörde dem Bundesverwaltungsgericht den Verwaltungsakt samt der Beschwerde zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der in Punkt I. dargelegte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestelltDer in Punkt römisch eins. dargelegte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.

Über die Beschwerdeführerin wurden mit gerichtlichen Beschlüssen (Zwangsstrafverfügungen) rechtskräftig Strafen gemäß § 283 UGB verhängt. Die Beschwerdeführerin bekämpfte diese Beschlüsse nicht. Sie erwuchsen in Rechtskraft. Die Beschwerdeführerin ist aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen des Gerichtes zu Bezahlung der im Einbringungsverfahren vorgeschriebenen Zwangsstrafen verpflichtet.Über die Beschwerdeführerin wurden mit gerichtlichen Beschlüssen (Zwangsstrafverfügungen) rechtskräftig Strafen gemäß Paragraph 283, UGB verhängt. Die

Beschwerdeführerin bekämpfte diese Beschlüsse nicht. Sie erwuchsen in Rechtskraft. Die Beschwerdeführerin ist aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen des Gerichtes zu Bezahlung der im Einbringungsverfahren vorgeschriebenen Zwangsstrafen verpflichtet.

2. Beweismwürdigung:

Die Feststellungen stützen sich auf die vorgelegten Verwaltungs- und Gerichtsunterlagen. Das Vorliegen von dem Einbringungsverfahren zu Grunde liegenden rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen über die Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin [hier: die unter Punkt I.1. genannten Zwangsstrafverfügungen über insgesamt EUR 19.600,00] steht anhand dieses Akteninhaltes unzweifelhaft fest und wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid - im Einklang mit dieser Aktenlage - festgehalten. Die Feststellungen stützen sich auf die vorgelegten Verwaltungs- und Gerichtsunterlagen. Das Vorliegen von dem Einbringungsverfahren zu Grunde liegenden rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen über die Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin [hier: die unter Punkt römisch eins.1. genannten Zwangsstrafverfügungen über insgesamt EUR 19.600,00] steht anhand dieses Akteninhaltes unzweifelhaft fest und wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid - im Einklang mit dieser Aktenlage - festgehalten.

Die Beschwerdeführerin trat dem nicht mit konkreten substantiierten Tatsachenbehauptungen entgegen bzw. behauptete nicht, dass sie gegen die Zwangsstrafverfügungen Rechtsmittel erhoben hätte.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) I. Abweisung der Beschwerde Zu A) römisch eins. Abweisung der Beschwerde:

Die Beschwerde bringt im Ergebnis ausschließlich verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken gegen die gerichtlichen Entscheidungen betreffend die Verhängung von Zwangsstrafen, die dem hier relevanten Einbringungsverfahren zugrunde liegen, vor.

Damit ist der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

Denn die Ansicht der Beschwerdeführerin, dass im Einbringungsverfahren die diesem Verfahren zu Grunde liegenden gerichtlichen Entscheidungen, mit denen die einzubringenden Zwangsstrafen verhängt wurden, nochmals zu überprüfen seien, ist nicht zu teilen. Dem steht der eindeutige Wortlaut der - mit BGBl I Nr 190/2013 eingeführten - Bestimmung des § 6b Abs 4 GEG entgegen, wonach im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden können. Diese Bestimmung entspricht dem (bereits vor Inkrafttreten der Bestimmung mit 01.01.2014) geltenden Grundsatz, dass die Vorschreibungsbehörde als Justizverwaltungsorgan an die Entscheidungen der Gerichte gebunden ist und gegen einen Zahlungsauftrag, mit dem sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ergebende Beträge vorgeschrieben werden, ein Rechtsmittel nur dann erhoben werden kann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht (vgl § 7 Abs 1 GEG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung). Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 7 Abs 1 GEG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung ist auch für das GEG in der (seit der Novelle BGBl I Nr 190/2013) geltenden Fassung maßgeblich (vgl VwGH 20.05.2015, Ra 2015/10/0050). Denn die Ansicht der Beschwerdeführerin, dass im Einbringungsverfahren die diesem Verfahren zu Grunde liegenden gerichtlichen Entscheidungen, mit denen die einzubringenden Zwangsstrafen verhängt wurden, nochmals zu überprüfen seien, ist nicht zu teilen. Dem steht der eindeutige Wortlaut der - mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 190 aus 2013, eingeführten - Bestimmung des Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG entgegen, wonach im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden können. Diese Bestimmung entspricht dem (bereits vor Inkrafttreten der Bestimmung mit 01.01.2014) geltenden Grundsatz, dass die Vorschreibungsbehörde als Justizverwaltungsorgan an die Entscheidungen der Gerichte gebunden ist und gegen einen Zahlungsauftrag, mit dem sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ergebende Beträge vorgeschrieben werden, ein Rechtsmittel nur dann erhoben werden kann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht (vergleiche Paragraph 7, Absatz eins, GEG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung). Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 7, Absatz eins, GEG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung ist auch für das GEG in der (seit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 190 aus 2013,) geltenden Fassung maßgeblich

vergleiche VwGH 20.05.2015, Ra 2015/10/0050).

Die Entscheidung, mit der die Zahlungspflicht im Sinne des § 6b Abs 4 GEG rechtskräftig festgestellt wurde, ist im Falle der Einbringung von Geldstrafen (Zwangsstrafen) die gerichtliche Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe (Zwangsstrafe) (vgl. VwGH 13.10.2004, 2000/10/0033, welches die Einbringung einer rechtskräftig verhängten Geldstrafe betraf, sowie VwGH 22.12.2010, 2010/06/0173 betreffend Zwangsstrafen nach dem UGB; vgl. auch die jüngst die Beschwerdeführer in identischen Angelegenheiten betreffenden Verfahren VfGH 26.02.2018, E 4325/2017, sowie die Beschlüsse VwGH 14.06.2018, Ra 2018/16/0081 bis 0082; 07.06.2018, Ra 2018/16/0069, /0070; vgl. auch bereits VwGH 11.09.2014, Ro 2014/16/0058). Die Entscheidung, mit der die Zahlungspflicht im Sinne des Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG rechtskräftig festgestellt wurde, ist im Falle der Einbringung von Geldstrafen (Zwangsstrafen) die gerichtliche Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe (Zwangsstrafe) vergleiche VwGH 13.10.2004, 2000/10/0033, welches die Einbringung einer rechtskräftig verhängten Geldstrafe betraf, sowie VwGH 22.12.2010, 2010/06/0173 betreffend Zwangsstrafen nach dem UGB; vergleiche auch die jüngst die Beschwerdeführer in identischen Angelegenheiten betreffenden Verfahren VfGH 26.02.2018, E 4325 aus 2017,, sowie die Beschlüsse VwGH 14.06.2018, Ra 2018/16/0081 bis 0082; 07.06.2018, Ra 2018/16/0069, /0070; vergleiche auch bereits VwGH 11.09.2014, Ro 2014/16/0058).

Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass eine Bindung an die dem Einbringungsverfahren zu Grunde liegenden rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen über die Verhängung der Zwangsstrafen besteht und weder der belangten Behörde noch dem Bundesverwaltungsgericht eine selbständige Prüfungsbefugnis bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser gerichtlichen Entscheidungen zukommt und diese nicht im Wege der Justizverwaltung hinterfragt oder gar abgeändert/revidiert werden können. Sache des gegenständlichen Verfahrens ist nicht die Verhängung von Zwangsstrafen nach § 283 UGB - deren Verhängung die Revisionswerber in den zugrundeliegenden Verfahren zudem gänzlich unbekämpft ließen -, sondern deren gerichtliche Einbringung, die weder eine Strafnach eine Disziplinarsache darstellt (zur Einordnung der Strafen nach § 283 UGB sowie zur unions- und verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Verhängung dieser Strafen vgl. im Übrigen die unter RIS-Justiz RS0113285 wiedergegebene Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, insbesondere OGH 21.2.2008, 6 Ob 20/08x (6 Ob 21/08v) sowie 13.9.2012, 6 O6 b 152/12i, mwN). Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass eine Bindung an die dem Einbringungsverfahren zu Grunde liegenden rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen über die Verhängung der Zwangsstrafen besteht und weder der belangten Behörde noch dem Bundesverwaltungsgericht eine selbständige Prüfungsbefugnis bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser gerichtlichen Entscheidungen zukommt und diese nicht im Wege der Justizverwaltung hinterfragt oder gar abgeändert/revidiert werden können. Sache des gegenständlichen Verfahrens ist nicht die Verhängung von Zwangsstrafen nach Paragraph 283, UGB - deren Verhängung die Revisionswerber in den zugrundeliegenden Verfahren zudem gänzlich unbekämpft ließen -, sondern deren gerichtliche Einbringung, die weder eine Strafnach eine Disziplinarsache darstellt (zur Einordnung der Strafen nach Paragraph 283, UGB sowie zur unions- und verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Verhängung dieser Strafen vergleiche im Übrigen die unter RIS-Justiz RS0113285 wiedergegebene Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, insbesondere OGH 21.2.2008, 6 Ob 20/08x (6 Ob 21/08v) sowie 13.9.2012, 6 O6 b 152/12i, mwN).

In Ansehung von Beträgen, die - wie im vorliegenden Fall - in Durchführung von rechtskräftigen Entscheidungen des Gerichtes in den Zahlungsauftrag der Justizverwaltungsbehörde aufgenommen wurden, könnten vielmehr nur mehr Einwendungen hinsichtlich einer unrichtigen Bestimmung der Zahlungsfrist im Zahlungsauftrag oder hinsichtlich einer Nichtentsprechung des Zahlungsauftrages mit der ihm zu Grunde liegenden Entscheidung des Gerichtes erfolgreich sein (vgl. VwGH 27.01.2009, 2008/06/0227). Solche Gründe (Einwendungen), insbesondere dahingehend, dass der angefochtene Bescheid bzw. die Zahlungsaufträge nicht den zu Grunde liegenden rechtskräftigen Zwangsstrafverfügungen des Gerichtes entspricht bzw. entsprechen, wurden allerdings weder vorgebracht noch sind sie sonst ersichtlich geworden. Der Kern des Vorbringens der Beschwerdeführerin lässt sich vielmehr dahin zusammenfassen, dass die Zwangsstrafen als Ergebnis von "verfassungs- unions- und menschenrechtswidrigen" gerichtlichen Verfahren verhängt worden und die den gerichtlichen Verfahren zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften verfassungswidrig bzw. unionsrechtswidrig seien und daher auch der angefochtene Bescheid bzw. die Zahlungsaufträge rechtswidrig seien. Derartige Einwendungen gegen den Grund der Zahlungspflicht richten sich - wie den Beschwerdeführern bereits u.a. in den vom Verwaltungsgerichtshof zur ZI 2008/06/0227 (vom 27.01.2009) und zur ZI. 2010/06/0173 (vom 22.12.2010) sowie jüngst zu ZI. Ra 2018/16/0081 bis 0082 (vom 14.06.2018) und zu ZI Ra 2018/16/0069, /0070 (vom 07.06.2018) entschiedenen Beschwerdefällen, die hinsichtlich Sachverhalt und Rechtsfragen

mit dem vorliegenden Beschwerdefall vergleichbar sind, mitgeteilt wurde - daher gegen die Entscheidungen des Gerichtes, die nicht im Verwaltungsverfahren (Einbringungsverfahren), sondern vor den ordentlichen Gerichten (im Rechtsmittelweg) geltend zu machen sind. Neue Umstände wurden im gegenständlichen Fall nicht releviert, insbesondere nicht mit dem Vorbringen, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hätte eine neue Rechtslage geschaffen, da dies hinsichtlich der weiterhin bestehenden und durch die DSGVO nicht berührten Offenlegungspflichten nach dem UGB in keiner Weise zutrifft. Aus den genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und auch aus Ablehnungsbeschlüssen des Verfassungsgerichtshofes (vgl etwa den Beschluss VfGH 26.02.2018, E 4325/2017) geht ferner hervor, dass die das gerichtliche Verfahren tragenden Rechtsnormen (wie insbesondere § 283 UGB und § 24 FBG) für die belangte Behörde nicht präjudiziell waren und daher auch für das Bundesverwaltungsgericht nicht sein können (vgl VwGH 22.12.2010, 2010/06/0173). In Ansehung von Beträgen, die - wie im vorliegenden Fall - in Durchführung von rechtskräftigen Entscheidungen des Gerichtes in den Zahlungsauftrag der Justizverwaltungsbehörde aufgenommen wurden, könnten vielmehr nur mehr Einwendungen hinsichtlich einer unrichtigen Bestimmung der Zahlungsfrist im Zahlungsauftrag oder hinsichtlich einer Nichtentsprechung des Zahlungsauftrages mit der ihm zu Grunde liegenden Entscheidung des Gerichtes erfolgreich sein (vergleiche VwGH 27.01.2009, 2008/06/0227). Solche Gründe (Einwendungen), insbesondere dahingehend, dass der angefochtene Bescheid bzw. die Zahlungsaufträge nicht den zu Grunde liegenden rechtskräftigen Zwangsstrafverfügungen des Gerichtes entspricht bzw. entsprechen, wurden allerdings weder vorgebracht noch sind sie sonst ersichtlich geworden. Der Kern des Vorbringens der Beschwerdeführerin lässt sich vielmehr dahin zusammenfassen, dass die Zwangsstrafen als Ergebnis von "verfassungs- unions- und menschenrechtswidrigen" gerichtlichen Verfahren verhängt worden und die den gerichtlichen Verfahren zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften verfassungswidrig bzw. unionsrechtswidrig seien und daher auch der angefochtene Bescheid bzw. die Zahlungsaufträge rechtswidrig seien. Derartige Einwendungen gegen den Grund der Zahlungspflicht richten sich - wie den Beschwerdeführern bereits u.a. in den vom Verwaltungsgerichtshof zur ZI 2008/06/0227 (vom 27.01.2009) und zur ZI. 2010/06/0173 (vom 22.12.2010) sowie jüngst zu ZI. Ra 2018716/0081 bis 0082 (vom 14.06.2018) und zu ZI Ra 2018/16/0069, /0070 (vom 07.06.2018) entschiedenen Beschwerdefällen, die hinsichtlich Sachverhalt und Rechtsfragen mit dem vorliegenden Beschwerdefall vergleichbar sind, mitgeteilt wurde - daher gegen die Entscheidungen des Gerichtes, die nicht im Verwaltungsverfahren (Einbringungsverfahren), sondern vor den ordentlichen Gerichten (im Rechtsmittelweg) geltend zu machen sind. Neue Umstände wurden im gegenständlichen Fall nicht releviert, insbesondere nicht mit dem Vorbringen, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hätte eine neue Rechtslage geschaffen, da dies hinsichtlich der weiterhin bestehenden und durch die DSGVO nicht berührten Offenlegungspflichten nach dem UGB in keiner Weise zutrifft. Aus den genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und auch aus Ablehnungsbeschlüssen des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche etwa den Beschluss VfGH 26.02.2018, E 4325 aus 2017,) geht ferner hervor, dass die das gerichtliche Verfahren tragenden Rechtsnormen (wie insbesondere Paragraph 283, UGB und Paragraph 24, FBG) für die belangte Behörde nicht präjudiziell waren und daher auch für das Bundesverwaltungsgericht nicht sein können (vergleiche VwGH 22.12.2010, 2010/06/0173).

Schon aus diesem Grund sieht sich (auch) das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der gegenständlichen Beschwerde nicht veranlasst, die von der Beschwerdeführerin gestellten Fragen dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen, da im hier gegenständlichen Einbringungsverfahren kein Raum dafür ist, die gerichtlichen Grundverfahren und die diesen Verfahren zu Grunde liegenden Normen, die zu den rechtskräftig ausgesprochenen Zahlungsverpflichtungen der Beschwerdeführerin geführt haben, auf ihre Rechtmäßigkeit, Verfassungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit dem Unionsrecht hin zu überprüfen (vgl VwGH 16.07.2014, 2013/01/0129). Schon aus diesem Grund sieht sich (auch) das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der gegenständlichen Beschwerde nicht veranlasst, die von der Beschwerdeführerin gestellten Fragen dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen, da im hier gegenständlichen Einbringungsverfahren kein Raum dafür ist, die gerichtlichen Grundverfahren und die diesen Verfahren zu Grunde liegenden Normen, die zu den rechtskräftig ausgesprochenen Zahlungsverpflichtungen der Beschwerdeführerin geführt haben, auf ihre Rechtmäßigkeit, Verfassungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit dem Unionsrecht hin zu überprüfen (vergleiche VwGH 16.07.2014, 2013/01/0129).

Weiters lässt sich aus den in der Beschwerde angeführten Urteilen des Europäischen Gerichtshofes entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht ableiten, dass die der Vorschreibung zugrundeliegenden

Zwangsstrafverfügungen absolut nichtig seien. Der bloße Umstand einer Gesamtstrafbelastung reicht nicht aus, die Behauptung der Grundrechtswidrigkeit zu untermauern und ist auch nicht gegeben. Alle im Grundverfahren unterliegenden Beschlüsse können im Rechtsmittelweg überprüft werden. Dass dieser Rechtsmittelweg nicht beschritten wurde, bewirkt keine Nichtigkeit des Grundverfahrens und auch keine Grundrechtswidrigkeit. Im Gegenteil: Hieraus kann geschlossen werden, dass die nun behaupteten Rechtswidrigkeiten des Grundverfahrens nicht gegeben sind, weil ansonsten diese wohl im Rechtsmittelweg bekämpft und nicht einfach hingenommen worden wären. Dass auch die behauptete absolute Nichtigkeit der "Strafbeschlüsse" nicht gegeben ist, ergibt sich bereits daraus, dass sowohl die Rechtstheorie als auch die österreichische Praxis der absoluten Nichtigkeit von Rechtsakten mit Recht ablehnend gegenübersteht (vgl dazu nur Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl, 1960, 280 ff, Winkler, Die absolute Nichtigkeit von Rechtsakten. Eine rechtstheoretische Grundlegung, in Winkler, Orientierungen im öffentlichen Recht, 1979, 25 ff). Die Frage der Nichtigkeit ist Folge eines fehlerhaften Staatsaktes. Da die Verfahrensgesetze, die ZPO wie auch das AVG und das VwGVG, die Fehlerhaftigkeit von Verwaltungsakten erschöpfend regeln, gibt es keine absolut nichtigen Akte eines Gerichtes oder der Verwaltung, sondern nur im Wege der Beschreitung des Rechtsweges vernichtbare Akte (vgl dazu grundlegend Kelsen, aaO 281; Winkler, aaO 31 mwN). Daher wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, die im Grundverfahren ergangen Beschlüsse des Landesgerichtes XXXX durch Beschreiten des Rechtsweges zu bekämpfen. Die behauptete absolute Nichtigkeit dieser Beschlüsse ist dagegen unvertretbar und in einem System des Rechtsschutzes, wie er in Österreich existiert, nicht gegeben. Weiters lässt sich aus den in der Beschwerde angeführten Urteilen des Europäischen Gerichtshofes entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht ableiten, dass die der Vorschreibung zugrundeliegenden Zwangsstrafverfügungen absolut nichtig seien. Der bloße Umstand einer Gesamtstrafbelastung reicht nicht aus, die Behauptung der Grundrechtswidrigkeit zu untermauern und ist auch nicht gegeben. Alle im Grundverfahren unterliegenden Beschlüsse können im Rechtsmittelweg überprüft werden. Dass dieser Rechtsmittelweg nicht beschritten wurde, bewirkt keine Nichtigkeit des Grundverfahrens und auch keine Grundrechtswidrigkeit. Im Gegenteil: Hieraus kann geschlossen werden, dass die nun behaupteten Rechtswidrigkeiten des Grundverfahrens nicht gegeben sind, weil ansonsten diese wohl im Rechtsmittelweg bekämpft und nicht einfach hingenommen worden wären. Dass auch die behauptete absolute Nichtigkeit der "Strafbeschlüsse" nicht gegeben ist, ergibt sich bereits daraus, dass sowohl die Rechtstheorie als auch die österreichische Praxis der absoluten Nichtigkeit von Rechtsakten mit Recht ablehnend gegenübersteht vergleiche dazu nur Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl, 1960, 280 ff, Winkler, Die absolute Nichtigkeit von Rechtsakten. Eine rechtstheoretische Grundlegung, in Winkler, Orientierungen im öffentlichen Recht, 1979, 25 ff). Die Frage der Nichtigkeit ist Folge eines fehlerhaften Staatsaktes. Da die Verfahrensgesetze, die ZPO wie auch das AVG und das VwGVG, die Fehlerhaftigkeit von Verwaltungsakten erschöpfend regeln, gibt es keine absolut nichtigen Akte eines Gerichtes oder der Verwaltung, sondern nur im Wege der Beschreitung des Rechtsweges vernichtbare Akte vergleiche dazu grundlegend Kelsen, aaO 281; Winkler, aaO 31 mwN). Daher wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, die im Grundverfahren ergangen Beschlüsse des Landesgerichtes römisch 40 durch Beschreiten des Rechtsweges zu bekämpfen. Die behauptete absolute Nichtigkeit dieser Beschlüsse ist dagegen unvertretbar und in einem System des Rechtsschutzes, wie er in Österreich existiert, nicht gegeben.

Da auch nicht behauptet wurde, dass die Zwangsstrafen bereits bezahlt worden wären, war die belangte Behörde aufgrund bindender gerichtlicher Entscheidungen gemäß § 1 iVm § 6a Abs. 1 GEG verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag zu bestimmen und gleichzeitig eine Einhebungsgebühr in Höhe von EUR 8,00 vorzuschreiben. Da auch nicht behauptet wurde, dass die Zwangsstrafen bereits bezahlt worden wären, war die belangte Behörde aufgrund bindender gerichtlicher Entscheidungen gemäß Paragraph eins, in Verbindung mit Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag zu bestimmen und gleichzeitig eine Einhebungsgebühr in Höhe von EUR 8,00 vorzuschreiben.

Von der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung wurde aus folgenden Gründen abgesehen:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel

des Art 6 EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Art. 47 der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Unter Verweis auf § 39 Abs. 2 Z 6 Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl Nr. 10/1985 (VwGG), welcher im Wesentlichen § 24 Abs. 4 VwGVG entspricht, hat der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einer Frage der Gebührenpflicht nach dem GGG Abstand genommen (VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218). Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Artikel 47, der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Unter Verweis auf Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, Verwaltungsgerichtshofgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, (VwGG), welcher im Wesentlichen Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entspricht, hat der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einer Frage der Gebührenpflicht nach dem GGG Abstand genommen (VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218).

Zu A) II. Zurückweisung wegen Unzulässigkeit: Zu A) römisch zwei. Zurückweisung wegen Unzulässigkeit:

Aus welchen Gründen eine Beschwerde vom VwG zurückzuweisen ist, wird im VwGVG nicht eigens geregelt. Im Wege der Zurückweisung wird das VwG in Fortführung des bisherigen allgemeinen verfahrensrechtlichen Verständnisses (vergleiche etwa § 34 Abs. 1 VwGG sowie die Auslegung des - wenngleich hier nicht subsidiär anwendbaren § 17 VwGVG] - § 66 AVG) dann zu entscheiden haben wenn die Prozessvoraussetzungen fehlen (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) § 28 VwGVG, Anm. 5.) Aus welchen Gründen eine Beschwerde vom VwG zurückzuweisen ist, wird im VwGVG nicht eigens geregelt. Im Wege der Zurückweisung wird das VwG in Fortführung des bisherigen allgemeinen verfahrensrechtlichen Verständnisses (vergleiche etwa Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sowie die Auslegung des - wenngleich hier nicht subsidiär anwendbaren [§ 17 VwGVG] - Paragraph 66, AVG) dann zu entscheiden haben wenn die Prozessvoraussetzungen fehlen (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) Paragraph 28, VwGVG, Anmerkung 5.).

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet; diese Behauptung muss möglich sein (siehe VwGH vom 18.11.2014, Gz. Ra 2014/05/0011); im vorliegenden Fall ist XXXX jedoch nicht Adressat des Bescheides und somit ist eine Verletzung seiner Rechte durch den gegenständlichen Bescheid nicht möglich. Gemäß Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet; diese Behauptung muss möglich sein (siehe VwGH vom 18.11.2014, Gz. Ra 2014/05/0011); im vorliegenden Fall ist römisch 40 jedoch nicht Adressat des Bescheides und somit ist eine Verletzung seiner Rechte durch den gegenständlichen Bescheid nicht möglich.

Einem allgemeinen verfahrensrechtlichen Verständnis zufolge kommt die Rechtsmittellegitimation folglich nur einer vom Bescheid betroffenen Partei zu. XXXX ist jedoch von dem Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts XXXX vom 18.02.2019, ZI.XXXX, gegen den er mit Schriftsatz vom 22.03.2019 Beschwerde erhoben hat, nicht betroffen, da er kein Bescheidadressat ist. Einem allgemeinen verfahrensrechtlichen Verständnis zufolge kommt die Rechtsmittellegitimation folglich nur einer vom Bescheid betroffenen Partei zu. römisch 40 ist jedoch von dem Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts römisch 40 vom 18.02.2019, ZI.XXXX, gegen den er mit Schriftsatz vom 22.03.2019 Beschwerde erhoben hat, nicht betroffen, da er kein Bescheidadressat ist.

Angesichts dessen war die Beschwerde des XXXX mangels Rechtsmittellegitimation in fremden Verwaltungsverfahren als unzulässig zurückzuweisen. Angesichts dessen war die Beschwerde des römisch 40 mangels Rechtsmittellegitimation in fremden Verwaltungsverfahren als unzulässig zurückzuweisen.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zuletzt in den sowohl hinsichtlich des Sachverhalts als auch hinsichtlich der zu beantwortenden Rechtsfragen mit der gegenständlichen Rechtssache vergleichbaren Beschlüssen vom 14.06.2018, Ra 2018/16/0081 bis 0082 und vom 07.07.2018, Ra 2018/16/0069, /0070, mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von besonderer Bedeutung die jeweiligen Revisionen der Beschwerdeführer zurückgewiesen. Eine besondere Rechtsfrage liegt im gegenständlichen Fall sohin nicht vor.

Schlagworte

Bescheidadressat, Bindungswirkung gerichtliche Einbringung,
Einhebungsgebühr, Gerichtsbarkeit, GmbH, Justizverwaltung,
Rechtsmittelbefugnis, Rechtsverletzungsmöglichkeit, Zahlungsauftrag,
Zwangsstrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:I421.2218910.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at